



27/SN-244/ME von 9

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL	108 GE/9 SP
Datum:	23. NOV. 1989
Verteilt:	24. Nov. 1989

H. Bauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2381

Datum

20.11.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Berufung der Geschworenen und Schöffen
(Geschworenen- u Schöffengesetz - GSchG)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*W. Lohr*Der Kammeramtsdirektor:
iA*Schenk*Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium f. Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen
· 622.001/32-II
3/89

Unsere Zeichen
RA/Dr.Tre/B/1311

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2381

Datum
2.11.1989

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- u. Schöffengesetz - GSchG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Justiz, das in Geltung stehende Geschworenen- und Schöffenlistengesetz 1946 von Grund auf zu erneuern und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Erfordernissen einer effektiven Verwaltung Rechnung zu tragen, sowie eine verstärkte Beteiligung aller Bevölkerungskreise in der Strafrechtspflege zu ermöglichen.

Im einzelnen erscheinen allerdings nachstehende Bemerkungen angebracht:

Zu § 1

Die hier genannte Altersgrenze von 65 Jahren erscheint im Hinblick darauf, daß das Alter einer Person allein wohl keinerlei Aussagekraft darüber hat, ob das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeübt werden kann, nicht zielführend. Es wäre daher zu überlegen, die genannte Altersgrenze lediglich als einen Befreiungsgrund im Sinne des § 4 vorzusehen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2.

Zu § 4

Die im § 4 Z.2 des Entwurfes genannten Befreiungsgründe erscheinen nicht ausreichend, um die davon betroffenen Personen einerseits auch tatsächlich aus dem Kreise der in Frage kommenden Geschworenen und Schöffen auszusondern und andererseits diesen Personen ausreichend Schutz vor negativen Folgen zu gewähren.

So erscheint es aus der Sicht des Österreichischen Arbeiterkamertages fraglich, ob der Tatbestand des § 4 Z.2 letzter Satz ausreicht, auch tatsächlich die Berufung einer Person zum Amt des Geschworenen oder Schöffen zu verhindern, wenn diese zB in einem Lehrberuf steht und durch die Ausübung dieser Tätigkeit in der Lehrtätigkeit schwer beeinträchtigt wird.

Durch die Kumulierung der Voraussetzungen "schwerwiegender und nicht anders abwendbare Gefährdung öffentlicher Interessen" ist vorstellbar, daß zwar im Bereich der Lehrpersonen die schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen anerkannt wird, aber argumentiert wird, daß durch den Einsatz anderer Personen eine Abwendung der Gefährdung des öffentlichen Interesses möglich sei, was - unter realistischer Betrachtung des Ersatzunterrichtes - allerdings in der Praxis nicht zutrifft.

Weitere Bedenken gegen den gleichen Tatbestand ergeben sich auch aus der ihm innewohnenden Gefahr, daß zunächst untergeordnet in einer Sache tätig gewesene Beamte einer Verwaltungsbehörde später als Geschworene oder Schöffen zu fungieren haben, ohne daß ihrer Berufung ein Ausschließungs- oder Befangenheitsgrund entgegensteht. Darüber hinaus erscheint es fraglich, ob der in § 4 Z.2 genannte Ausschließungsgrund der unverhältnismäßigen persönlichen und wirtschaftlichen Belastung für sich selbst oder Dritte tatsächlich auch den Fall miteinschließt, daß Arbeitnehmer die Streichung aus der Geschworenen- oder Schöffenliste

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

erreichen können, wenn sie durch die Aussicht, während zweier aufeinander folgender Jahre an fünf Verhandlungstagen herangezogen zu werden, der Gefahr der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses ausgesetzt sind.

Aus der Sicht des Österreichischen Arbeiterkammertages erscheint es daher notwendig, einen dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1956 (BGBL.1956/154) entsprechenden Kündigungs- und Entlassungsschutz für eine in die Liste der Geschworenen und Schöffen aufgenommene und sodann auch für die Dienstlisten ausgeloste Person zu statuieren, sobald dieser Person das erste Mal eine Ladung zu einer Hauptverhandlung zugestellt wird. Diese Forderung erscheint gerade deshalb umso gerechtfertigter zu sein, als in Hinkunft ein Arbeitgeber geradezu damit rechnen muß, daß ein Arbeitnehmer im Jahr nach seiner ersten Berufung abermals zur Ausübung des Amtes eines Geschworenen oder Schöffen herangezogen werden wird.

Zu § 5

Abs. 4 und 5 verpflichten den Bürgermeister, etwaige Bemerkungen, Einsprüche oder Befreiungsanträge im Verzeichnis anzubringen. Geht man davon aus, daß diese Verzeichnisse automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden, so ergibt sich daraus durchaus die Gefahr, daß ansonsten amtlich nicht bekannte, eine Person betreffende Tatsachen durch Verknüpfung in Rechtsbereichen wiedergefunden werden, wo eine diesbezügliche sachliche Rechtfertigung nicht gegeben ist.

Es erscheint daher wünschenswert, im Gesetz klarzustellen, daß jedwede Anmerkung keinesfalls mit automationsunterstützt verarbeiteten Personenverzeichnissen verknüpft werden darf.

Zu § 14

Gemäß § 14 Abs. 2 sind Ladungen an die Geschworenen und Schöffen tunlichst nicht später als 14 Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen. Diese Frist ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht nur zu kurz gewählt, sie bietet auch

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4.

zu viel Spielraum für etwaige Ausnahmen. Da die Verhandlungstage bei den Strafgerichten lange genug im voraus geplant werden, ist es den Gerichten durchaus zumutbar, die Geschworenen und Schöffen vier Wochen vor der geplanten Verhandlung vom Termin zu verständigen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß die dem Entwurf zugrunde liegenden Zielsetzungen auch durch den Österreichischen Arbeiterkammertag begrüßt und unterstützt werden, einzelne daraus sich ergebende Probleme allerdings in einer noch zu führenden Diskussion vor Gesetzwerdung des gegenständlichen Entwurfes zu lösen sein werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V.



